

## **BGer 8C\_768/2013 vom 14. November 2013**

Bundesgericht, 2013-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_768\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_768_2013)

FR: TF 8C\_768/2013 du 14 novembre 2013

IT: TF 8C\_768/2013 del 14 novembre 2013

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_768/2013

{

T 0/2

}

Urteil vom 14. November 2013

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Batz.

Verfahrensbeteiligte

B. \_\_\_\_\_,

vertreten durch Procap für Menschen mit Handicap,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle Luzern ,

Landenbergstrasse 35, 6005 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid

des Kantonsgerichts Luzern

vom 24. September 2013.

Nach Einsicht

in die Beschwerde des B. \_\_\_\_\_ vom 28. Oktober 2013 (Poststempel) gegen den  
Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 24. September 2013,

in das gleichzeitig gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und  
Verbeiständung,

in Erwägung,

dass die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG unter anderem die Begehren und deren  
Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat, wobei in der Begründung in  
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art.  
42 Abs. 1 und 2 BGG ), ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird ( Art. 108  
Abs. 1 lit. b BGG ); die Bestimmungen der Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht  
zulässigen Beschwerdegründe,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen  
Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche  
Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE  
134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287); eine rein appellatorische Kritik genügt  
nicht (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.; vgl. auch  
LAURENT MERZ, in: Basler Kommentar zum Bundes-gerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 51  
und 53 sowie 61 zu Art. 42 BGG und dortige weitere Hinweise),

dass die Beschwerde vom 28. Oktober 2013 den vorgenannten Er-fordernissen nicht  
gerecht wird, indem sie sich mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids  
massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen  
an die Begründungspflicht genügenden Weise auseinandersetzt und insbesondere nicht im  
Einzelnen darlegt, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzen sollte, wobei in  
diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen ist,

dass die beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde weitgehend appellatorische Kritik  
aufweist und bezüglich des materiellen Gehalts der Begründung sinngemässe  
Wiederholungen der bereits vor dem kantonalen Gericht eingereichten Rechtsschriften  
enthält (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.1 ff. S. 245 ff.),

dass in der Beschwerde zwar unter anderem verschiedene Aussagen des im  
vorinstanzlichen Entscheid als massgebend erachteten Arztberichts des Dr. med.  
Ü. \_\_\_\_\_ angeführt werden, denen nach Auffassung des Beschwerdeführers eine andere  
Bedeutung bzw. zutreffendere Beweiswürdigung beizumessen ist,

dass aber nicht in konkreter und hinreichend substantzierter Weise aufgezeigt wird,  
inwiefern das vorinstanzliche Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG resp.  
eine entscheidwesentliche, offensichtlich unrichtige oder unvollständige  
Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG begangen haben sollte (vgl.  
dazu statt vieler: Urteile 8C\_520/2012 vom 27. Juli 2012, 8C\_776/2012 vom 31. Oktober  
2012 und 8C\_511/2011 vom 4. August 2011 mit Hinweisen),

dass hieran auch die weiteren in der Beschwerde erhobenen Einwendungen nichts ändern,  
weil auch insoweit gegenüber den entscheidwesentlichen vorinstanzlichen Erwägungen  
keine hinreichend substantzierten zulässigen Beschwerdegründe im Sinne von Art. 95 ff.  
BGG vorgebracht werden,

dass somit auf die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende Beschwerde - ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung ( BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247) - in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann,

dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), womit das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos wird,

dass hingegen das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung zufolge Aussichtslosigkeit der Rechtsvorkehr abzuweisen ist ( Art. 64 Abs. 1 - 3 BGG ),

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin bzw. der von ihr gemäss Art. 108 Abs. 2 BGG damit betraute Einzelrichter zuständig ist,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 14. November 2013

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Ursprung

Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.